

Auszug aus dem Protokoll  
der Sozialbehörde  
vom 19. Januar 2022



**Sozialbehörde**  
Schönenbergstrasse 4  
Postfach  
8820 Wädenswil

## **Richtlinien zur Finanzierung von Ausbildungen und des Lebensunterhaltes während Ausbildungen** (SKOS Kapitel C.6.7)

### **Ausgangslage**

Grundsätzlich bildet der Abschluss einer Erstausbildung eine der wichtigsten Grundlagen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und damit verbunden in die wirtschaftliche Selbständigkeit.

Für die Ermöglichung und Finanzierung einer Ausbildung sind primär die Eltern zuständig, bei fehlenden Mitteln können ergänzend Stipendien beantragt werden. Es ist somit nicht primär die Aufgabe der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG), Ausbildungen zu finanzieren.

Trotz dieser Ausgangslage für Ausbildungen darf die Thematik Aus- und Weiterbildungen in der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG nicht unberücksichtigt gelassen werden. Einerseits ist es heute für Jugendliche und junge Erwachsene nicht mehr selbstverständlich, eine Ausbildungsstelle zu finden. Insbesondere wenn diese Altersgruppe aufgrund der fehlenden Ausbildung dann keine Arbeitsstelle findet und wirtschaftliche Hilfe nach SHG bezieht, besteht dringender Handlungsbedarf, um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Andererseits werden heute bei Langzeiterwerbslosen in der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG diverse Möglichkeiten zur Reintegration in den Arbeitsmarkt geprüft und umgesetzt. Eine in Einzelfällen hilfreiche Methode ist das Ermöglichen einer Ausbildung. Diese muss allerdings genau geprüft und als einzige Erfolg versprechende Reintegrationschance beurteilt werden.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung sehen in beiden Situationen Handlungsmöglichkeiten für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG vor, lassen aber einen grossen Ermessensspielraum offen.

Es ist daher an den Gemeinden, Richtlinien zur Finanzierung von Ausbildungen zu erlassen.

An der Sitzung vom 24. März 2021 passte die Sozialbehörde die städtischen Richtlinien an die Revision der SKOS-Richtlinien auf den 1. Januar 2021 an. Inhaltlich wurde nichts geändert.

Um eine noch nachhaltigere Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, werden die Richtlinien nachfolgend auch inhaltlich angepasst. Die bisherige Altersgrenze für die Finanzierung einer Ausbildung erweist sich in der Praxis – insbesondere für Migrantinnen und Migranten, aber nicht nur – als zu tief angesetzt. Auch Menschen mit anderweitigen Brüchen im Lebenslauf können profitieren, wenn die Altersgrenze für Ausnahmefälle angehoben wird. Mit den nachfolgenden Änderungen der Richtlinien werden Lücken im bisherigen Finanzierungssystem geschlossen. Die Anpassungen orientieren sich am Ziel, Sozialhilfebeziehende bis zum Alter von 35 Jahren besser und nachhaltiger in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

## **Die Sozialbehörde beschliesst:**

### **1. Subsidiarität**

Wichtigster Grundsatz ist auch bei Ausbildungen das Prinzip der Subsidiarität. Bei der Finanzierung einer Ausbildung oder des Lebensunterhaltes während der Ausbildung sind in jedem Fall die Unterhaltspflicht der Eltern sowie die Bezugsberechtigung von Stipendien oder weiteren Finanzierungsquellen, wie z.B. Darlehen, Stiftungen, eigenen Erwerbsmöglichkeiten oder Ausbildungszuschüssen durch die Arbeitslosenversicherung zu prüfen.

### **2. Gleichbehandlung**

Personen, welche wirtschaftliche Hilfe nach SHG beziehen, sollen nicht bessergestellt werden als Personen in vergleichbaren Lebensumständen, die keine wirtschaftliche Hilfe nach SHG beziehen.

### **3. Zusammenarbeit mit qualifizierten Drittstellen**

Als sehr wichtig wird die Zusammenarbeit mit qualifizierten Drittstellen wie beispielsweise der Laufbahn- bzw. Berufsberatung erachtet. Wenn immer möglich und notwendig, soll auf die Beurteilung der Situation durch diese Fachstellen abgestützt werden.

### **4. Grundsätze zur Finanzierung einer Ausbildung sowie der Lebenshaltungskosten während einer Ausbildung**

- a) Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die wirtschaftliche Hilfe nach SHG beziehen, wird die Aufnahme und der Abschluss einer gesetzlich anerkannten Erstausbildung bis Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschule) aktiv gefördert und die Lebenshaltungskosten werden ergänzend zu anderen Einkünften finanziert. Der Ausbildungsbeginn soll vor dem vollendeten 25. Altersjahr stattfinden.
- b) Bei entsprechender Motivation und ausdrücklicher Empfehlung einer qualifizierten Drittstelle kann die Aufnahme einer anerkannten Erstausbildung bis Sekundarstufe II auch bei Personen über 25 Jahren unterstützt werden, sofern die Ausbildung vor dem vollendeten 35. Lebensjahr begonnen wird.
- c) Die Lebenshaltungskosten für Personen, die sich in einer gesetzlich anerkannten Erstausbildung bis Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschule) befinden, werden, sofern keine Ausbildungskosten bezahlt werden müssen, ergänzend zu anderen Einkünften finanziert.
- d) Bei Personen, die im Rahmen einer Erstausbildung eine Lehre absolviert haben, jedoch keinen Lehrabschluss vorweisen können, kann das Nachholen des Lehrabschlusses unterstützt werden. Der Ausbildungsbeginn soll vor dem vollendeten 35. Altersjahr stattfinden.
- e) Bei Erstausbildungen auf Tertiärstufe (Fachhochschule, Hochschule) werden grundsätzlich keine Lebenshaltungskosten übernommen, da den Auszubildenden zuzumuten ist, ihre Ausbildung mit eigenen Mitteln oder Darlehen zu finanzieren oder aber die Ausbildung zu unterbrechen und sich eigene Mittel dafür zu erarbeiten.
- f) Bei entsprechender Motivation und ausdrücklicher Empfehlung einer qualifizierten Drittstelle können die Studienkosten sowie die Lebenshaltungskosten von Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe, die aufgrund von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status nicht stipendienberechtigt sind, übernommen werden. Gestützt auf die kantonale Stipendienverordnung werden Beiträge während der minimalen Ausbildungsdauer zuzüglich höchst-

tens eines Verlängerungs- oder Repetitionsjahres ausgerichtet. Die in der Stipendienverordnung verlangte Eigenleistung wird eingefordert. Um die entsprechende Stelle zu finden, wird eine Frist von höchstens sechs Monaten gewährt.

- g) Wenn eine Notlage auftritt und diese innerhalb von drei Monaten behoben werden kann, können Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe in Form einer Überbrückung während drei Monaten unterstützt werden.
- h) Schulische Ausbildungen, welche von privaten Trägerschaften angeboten werden und hohe Schulkosten verursachen, werden grundsätzlich nicht mitfinanziert. Auch die Lebenshaltungskosten werden während einer Ausbildung dieser Art nicht mitfinanziert.
- i) Ausnahmsweise werden schulische Ausbildungen von privaten Trägerschaften und die entsprechenden Lebenshaltungskosten unter folgenden Voraussetzungen finanziert:
- Die zu unterstützende Person weist nach, dass sie trotz rechtzeitiger und intensiver Suchbemühungen während mindestens einem Jahr in verschiedenen Berufsfeldern keine Lehrstelle gefunden hat.
  - Die Ausbildung wird von einer qualifizierten Drittstelle empfohlen. Die zu unterstützende Person ist für den angestrebten Beruf geeignet und motiviert.
  - Die Ausbildung ist gesetzlich anerkannt.
  - Die Ausbildung wird vor dem vollendeten 25. Lebensjahr begonnen.
  - Der Abschluss der Ausbildung führt voraussichtlich zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
- j) Nicht gesetzlich anerkannte Ausbildungen werden grundsätzlich nicht mitfinanziert, ebenso wenig werden die Lebenshaltungskosten während diesen Ausbildungen mitfinanziert.
- k) Zweitausbildungen werden grundsätzlich nicht mitfinanziert, da bei vorhandener Erstausbildung davon ausgegangen werden kann, dass ein existenzsicherndes Einkommen erreicht werden kann.
- l) Wenn die Erstausbildung keine Erwerbsmöglichkeit mehr bietet und eine Zweitausbildung den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt sehr wahrscheinlich ermöglicht, kann bei entsprechender Motivation und ausdrücklicher Empfehlung einer qualifizierten Drittstelle die Aufnahme einer Zweitausbildung ausnahmsweise unterstützt werden. Die Zweitausbildung muss vor dem vollendeten 35. Lebensjahr begonnen werden.
- m) Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen können weitergeführt werden, wenn die betroffene Person in ihrer Erwerbsfähigkeit dadurch nicht eingeschränkt wird (existenzsichernde Erwerbstätigkeit, in der Regel 100%, möglich) und keine zusätzlichen Kosten dafür entstehen. Es werden keine Ausbildungskosten im Unterstützungsbudget berücksichtigt.
- n) Während öffentlichen Brückenangeboten für Schulabgängerinnen/Schulabgänger ohne Anschlusslösung werden allfällige Schulkosten sowie die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung finanziert.
- o) Die Kosten für Ausbildungen in einem sozialpädagogisch / therapeutisch betreuten Rahmen (in der Regel die Tagestaxen) können bei entsprechender Indikation subsidiär zu den Leistungen des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) berücksichtigt werden.

## 5. Abweichungen von den Grundsätzen

Abweichungen von den unter Ziff. 4 aufgeführten Grundsätzen sind im Einzelfall möglich und müssen gut begründet und von einer qualifizierten Drittstelle empfohlen werden.

Zu den möglichen Abweichungen zählt unter anderem:

- Bei Personen, die bisher keine Erstausbildung vorweisen können und die Möglichkeit, eine reguläre Erstausbildung abzuschliessen, nicht (mehr) besteht, kann die Übernahme der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während einer nicht anerkannten Ausbildung ausnahmsweise geprüft werden. Eine Bewilligung ist nur dann angemessen, wenn nach Abschluss der Ausbildung die wirtschaftliche Unabhängigkeit sehr wahrscheinlich ermöglicht wird.

## 6. Lebenshaltungskosten während einer Ausbildung

Personen in Ausbildung ist es zuzumuten, sehr günstig zu leben und zu wohnen. Eine kostengünstige Wohnform, beispielsweise in einem Mehrpersonenhaushalt, ist anzustreben. Auch ausbildungsbedingte Nebenkosten und weitere situationsbedingte Leistungen sind möglichst niedrig zu halten.

## 7. Kompetenzverteilung

Die Entscheidung, eine Person in Ausbildung im Rahmen des sozialen Existenzminimums zu unterstützen, liegt in der Kompetenz der Sekretärin/des Sekretärs der Sozialbehörde, sofern die unter Ziff. 4 aufgeführten Grundsätze eingehalten werden.

Über sämtliche genannten und weiteren Abweichungen von den unter Ziff. 4 aufgeführten Grundsätzen entscheidet die Sozialbehörde.

## 8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Februar 2022 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde zur Finanzierung von Ausbildungen und des Lebensunterhaltes während Ausbildungen vom 24. März 2021.

Stadt Wädenswil

  
Markus Morger  
Sekretär der Sozialbehörde